

Kanton Glarus

Herr Landratspräsident
Dr. Matthias Auer
Lerchengut 7
8754 Netstal

Näfels, 4. Juli 2011

Postulat ‚Verwendung der Lotteriemittel‘

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
Geschätzte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 81 der Landratsverordnung reichen wir folgendes Postulat ein:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine gerechtere Verteilung der dem Kanton zufließenden Lotteriemittel zwischen Kulturfonds und Sportfonds zu überprüfen.

Begründung

Die Landeslotterie (Swisslos) generiert über ihren Zweck namhafte Mittel, die den Kantonen für gemeinnützige Zwecke und den Sport zugeführt werden. Die Kantone sind bei der Verwendung der ihr zufließenden Lotteriegelder weitgehend autonom. Basierend auf der Verordnung zum Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten verteilt der Regierungsrat die dem Kanton Glarus zufließenden Lotteriemittel heute folgendermassen:

Art. 6:


¹ Die dem Kanton zufließenden Lotteriemittel werden folgenden Fonds zugewiesen:

- a. 62 Prozent Kulturfonds;
- b. 20 Prozent Sportfonds;
- c. 18 Prozent Fürsorge- und Sozialfonds.

Diese Mittelverwendung hat eine Ungleichbehandlung zur Folge, die sich aufgrund des eigentlichen Zwecks der Landeslotterie nicht rechtfertigen lässt. Vielmehr wäre eine Verwendung zu (ungefähr) gleichen Teilen naheliegend. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die heutige Regelung zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

BDP-Landratsfraktion


Landrat Martin Landolt